

Bonaduz, 16.09.2020

**Online-Publikation: [www.schulen-br.ch](http://www.schulen-br.ch)**

SARS-CoV2 / COVID-19 – Schüler- und Elterninformation

## **MERKBLATT SCHUL- UND UNTERRICHTSBETRIEB COVID-19**

Liebe Schülerin, lieber Schüler

Liebe Eltern, geschätzte Erziehungsberechtigte

Gestützt auf die kommunizierten Regelungen und Hinweise des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) halten wir in diesem Merkblatt zusammenfassend die Grundlagen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb an unserer Schule fest. Die aktuellsten Dokumente finden Sie unter: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

Bitte kontaktieren Sie mich, falls Sie dazu noch offene, individuelle Fragen haben.

Freundliche Grüsse

**Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhätüns**

Schulleitung



Marina Cavelti-Mathiuet

### **Hygiene- / und Verhaltensregeln**

---

- ✓ Es besteht keine Abstandsregel zwischen Schülerinnen und Schülern.
- ✓ Von erwachsenen Personen / Lehrpersonen ist - wenn immer möglich - 1.5 m Abstand zu halten.
- ✓ Gründlich und regelmässig Hände waschen – obligatorisch vor 1. Lektion morgens, 1. Lektion nachmittags und jeweils nach den grossen Pausen.
- ✓ Die Schulzimmer werden oft und regelmässig gelüftet.
- ✓ Hände nicht schütteln
- ✓ Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten
- ✓ In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- ✓ Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben
- ✓ **Schüler/innen, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule mit einem oder mehreren der folgenden Symptome bleiben zu Hause.**

• Fieber oder Fiebergefühl	• Husten (in der Regel trocken)
• Halsschmerzen	• Kurzatmigkeit
• Muskelschmerzen	• Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Sie kontaktieren zwingend telefonisch den Hausarzt respektive das zuständige Regionalspital. Diese Stellen entscheiden aufgrund der Anamnese, ob ein COVID-19 Test gemacht werden soll. Die Betroffenen kommen erst 24 h nach Abklingen der Symptome wieder zur Schule oder gemäss genauer Anweisung des Arztes.

## **Schulpflicht und Organisation des Unterrichtes im Zusammenhang mit amtlichen Quarantäne-Auflagen und Isolation**

---

- ✓ Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Die Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>
- ✓ Es ist den Schülern und Schülerinnen deshalb untersagt, in vom BAG definierte Risikoländer zu reisen. Falls Schüler/innen nach einem Wochenende oder den Schulferien aufgrund eines Aufenthaltes in Risikoländer nicht am Schulbetrieb teilnehmen dürfen wegen der Quarantänepflicht, wird dies der Verletzung von Art. 68 im Schulgesetz gleichgesetzt und kann gem. Art. 96 mit Busse bestraft werden.
- ✓ Für Absenzen von Schülern und Schülerinnen, die wegen Selbst-Quarantäne, amtlich angeordneter Quarantäne oder Isolation den Präsenz-Unterricht nicht besuchen können, wird eine Möglichkeit angeboten, parallel mitzuarbeiten.
- ✓ Diese Arbeitsmethode wird auch für Schüler/innen angewendet, die längere Zeit wegen Unfall, Krankheit oder sonstigen Gründen nicht anwesend sein können. Die Klassenlehrperson entscheidet gemeinsam mit den Eltern, ob der Gesundheitszustand der Schüler eine Mitarbeit zulässt.

## **Vorbereitung auf allfälligen Fernunterricht bei Klassen- oder Schulschliessungen (Auftrag Amt für Volksschule und Sport GR)**

---

- ✓ Je nach Entwicklung der COVID-19-Situation ist es möglich, dass an einzelnen Schulträgerschaften im Kanton Graubünden im Verlauf des Schuljahres 2020/21 für eine kurze Dauer wieder Fernunterricht eingeführt werden muss.
- ✓ Entsprechend sind die Schulen aufgefordert, diese Möglichkeit vorzubereiten.

## **Schulareal**

---

- ✓ Eltern, Erziehungsberechtigte und andere erwachsene Personen (ohne Lehrpersonen) sollen das Schulhausareal meiden. Der Durchgang über das Schulareal bleibt weiterhin offen und ist gekennzeichnet (Durchgang erlaubt, Verweilen/Aufenthalt auf dem Areal nicht erlaubt).
- ✓ Schulbesuche durch Eltern sind nur nach Absprache und Terminvereinbarung mit den Lehrpersonen und mit Schutzmasken erlaubt.
- ✓ Schulfotografen können das Schulareal betreten, die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln ist strikte zu beachten.
- ✓ Offizielle Praktikanten sind zugelassen, sofern die zuständigen Institutionen entsprechende Richtlinien erlassen.

## **Schulreisen und Ausflüge**

---

- ✓ Innerhalb der Schweiz
- ✓ Nutzung ÖV mit Maskenpflicht für Schüler ab 6. Primarklasse ist möglich.  
(Extrafahrten mit gebuchten Cars oder Postauto klassenweise auch ohne Maske möglich)
- ✓ Es dürfen keine schulexternen Begleitpersonen engagiert werden (keine Eltern etc.).
- ✓ Auf zweitägige Schulreisen mit Übernachtung ist zu verzichten.
- ✓ Das Schutzkonzept und die Vorgaben der Schule gelten sinngemäss auch an externen Veranstaltungs- / Aufenthaltsorten.